



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

– nur per E-Mail –

04. August 2020

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

512-26.20.09-2020-0002304

bei Antwort bitte angeben

RRinSchulz

Telefon 0211 837-2675

Telefax 0211 837-2200

FP-512@mkffi.nrw.de

Anwendungshinweise zu § 60b des Aufenthaltsgesetzes

Anlage: Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 14. April 2020 mit ergänzenden Hinweisen des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW vom 04. August 2020

Durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15. August 2019 (BGBl. I S.1294) wurde § 60b in das Aufenthaltsgesetz eingefügt, der eine Duldung „für Personen mit ungeklärter Identität“ einführt.

In der Anlage übersende ich die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) vom 14. April 2020 mit ergänzenden Hinweisen des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW (MKFFI) mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Zur Klarstellung weise ich darauf hin, dass nach Artikel 83 GG die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten ausführen. Nach Artikel 84 Absatz 2 GG kann die Bundesregierung in diesem Fall mit Zustimmung des Bundesrats allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Die vorliegenden Anwendungshinweise des BMI vom 14. April 2020 sind ohne Zustimmung des Bundesrats ergangen und werden daher nur verbindlich, soweit die Länder sie übernehmen und für verbindlich erklären.

Für die Ausländerbehörden in NRW verbindlich ist daher allein die beige-fügte ergänzte Fassung der Anwendungshinweise. Soweit die Hinweise des MKFFI von den Hinweisen des BMI abweichen, gehen die Hinweise des MKFFI vor.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Haroldstraße 4

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 837-02

Telefax 0211 837-2200

poststelle@mkffi.nrw.de

www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien

706, 708, 709

Haltestelle Poststraße

Ergänzend weise ich ferner darauf hin, dass das BMI angekündigt hat, das in den Anwendungshinweisen enthaltene Hinweisschreiben nach § 60b Absatz 3 Satz 2 AufenthG noch in die wesentlichen Sprachen übersetzen zu lassen.

Ich bitte um Unterrichtung der Ausländerbehörden – einschließlich der Zentralen Ausländerbehörden – Ihres jeweiligen Regierungsbezirkes.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Charlotte Hinsin